

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Aufhebung der Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs

Hannover, 21. März 2016

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Aufhebung der Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs mit Begründung.

Der Kirchensinat
Meister

Anlagen

Anlage

Entwurf

Kirchengesetz zur Aufhebung der Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs

Die Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs vom 13. August 1947 (Kirchl. Amtsbl. S. 41) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Der Konvent nach § 5 der Notverordnung über die Errichtung eines Pastoralkollegs wird aufgelöst.

(2) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeitenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes dem Pastoralkolleg zugeordnet sind, bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensinat

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung:

1) Allgemeines

Das Pastorkolleg ist eine unselbständige Einrichtung der Landeskirche. Es hat derzeit seine Rechtsgrundlage in der Notverordnung über die Errichtung eines Pastorkollegs vom 13. August 1947. Künftig soll das Pastorkolleg wie die meisten unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche auf der Grundlage einer Ordnung betrieben werden, die das Landeskirchenamt im Rahmen seiner Organisationshoheit beschließt. Zudem soll anderen Landeskirchen die Möglichkeit eröffnet werden, sich durch Kooperationsverträge am Pastorkolleg zu beteiligen. Eine solche Beteiligung ist zurzeit für die Landeskirchen Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe geplant. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung hat das Landeskirchenamt nach Abschluss der Verhandlungen mit den anderen Kirchen mittlerweile am 09. Februar 2016 beschlossen.

Ebenso hat das Landeskirchenamt am 15. Dezember 2015 die als Anlage beigefügte „Ordnung für das Pastorkolleg Niedersachsen“ in Trägerschaft der Landeskirche Hannover beschlossen. Diese Ordnung trägt den aktuellen Anforderungen und insbesondere der beabsichtigten engeren Zusammenarbeit der niedersächsischen Kirchen in der Aus- und Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen Rechnung.

Im Gegenzug zu der neuen Ordnung muss die Notverordnung aus dem Jahr 1947 aufgehoben werden. Sie ist eine Notverordnung nach Artikel 73 der Kirchenverfassung von 1922, der unverändert bis 1965 galt. Die Notverordnung hat daher den gleichen Rechtscharakter wie eine Verordnung mit Gesetzeskraft nach Artikel 121 der derzeit gültigen Kirchenverfassung. Sie steht damit im Rang eines Kirchengesetzes und muss daher auch durch Kirchengesetz aufgehoben werden.

2) Zu § 1

Mit dieser Vorschrift wird die Notverordnung aufgehoben. An ihre Stelle werden die vom Landeskirchenamt durch eine Ordnung erlassenen Regelungen treten.

3) Zu § 2

§ 2 Abs. 1 macht deutlich, dass der Konvent mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst ist. Er wird nach der Ordnung für das Pastorkolleg in Niedersachsen durch ein Kuratorium ersetzt, dessen Mitglieder neu zu berufen sind.

§ 2 Abs. 2 bestimmt, dass die derzeitigen Mitarbeitenden und insbesondere der Rektor des Pastorkollegs durch die Aufhebung der Notverordnung nicht ihre Ämter verlieren. In dienst- oder arbeitsrechtlich erworbene Positionen wird durch die Aufhebung der Notverordnung nicht eingegriffen.

Anlage**Ordnung für das Pastoralkolleg Niedersachsen**

Vom 15. Dezember 2015

I. Allgemeines**§ 1****Rechtsstellung des Pastoralkollegs**

(1) Das Pastoralkolleg Niedersachsen ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Es ist eine gemeinsame Fortbildungseinrichtung für Pfarrerinnen und Pfarrer und andere im Verkündigungsdienst tätige Personen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

(2) Das Pastoralkolleg untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 2**Aufgabe des Pastoralkollegs**

(1) Das Pastoralkolleg hat die Aufgabe, Pfarrerinnen und Pfarrer und anderen hauptamtlich im Verkündigungsdienst Tätige

- durch ein breites Spektrum von Fortbildungsmaßnahmen für die kompetente Wahrnehmung ihrer vielfältigen Aufgaben zu befähigen,
- ihre Professionalität in der Ausübung ihres Dienstes zu fördern und damit
- die Berufungsgewissheit als tragenden Grund für ein geistliches Wirken zu stärken sowie
- die Kooperation mit beruflich und ehrenamtlich in der Kirche Tätigen zu fördern.

(2) Es bietet eine Vielzahl von Veranstaltungen an, in denen die Teilnehmenden in einem geistlichen Rahmen und mit Raum zur Rekreation

- zu unterschiedlichen Kompetenzfeldern in einen Austausch kommen,
- wissenschaftliche Impulse erhalten,
- zu theologischen Diskursen angeregt werden,
- ihre berufliche Identität reflektieren können,
- kulturelle Angebote wahrnehmen,
- Formen spiritueller Praxis erproben und
- neue Methoden erlernen können.

(3) Das Programm des Pastoralkollegs Niedersachsen wird als ein berufsbiographisch ausgerichtetes, der Personentwicklung des Einzelnen dienendes Fortbildungsangebot erstellt. Es trägt dazu bei, den übertragenen Dienst in Verantwortung für den Auftrag der Kirche und für die Gemeinschaft aller in ihr Tätigen auszuüben. Das Programm kann auch in Zusammenar-

beit mit diversen Trägern von Bildungseinrichtungen in den beteiligten Kirchen und darüber hinaus entwickelt und durchgeführt werden. Zur Entwicklung der Jahresprogramme stützt sich die Studienleitung auch auf eine Rückkopplung von Bedarfen aus den beteiligten Kirchen. Eine jährliche Planungskonferenz wirkt an der Entwicklung von Kollegthemen mit. Die beteiligten Kirchen entsenden eine angemessene Zahl an Vertreterinnen und Vertretern in die Planungskonferenz. In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind dies die Fortbildungsbeauftragten der Kirchenkreise.

(4) Neben den thematisch ausgeschriebenen Kursen gibt es die Möglichkeit von Kollegs mit Kirchenkreiskonventen, Kirchenkreiskonferenzen bzw. Pfarrkonventen der Propsteien und Kirchenkreise, die im Zusammenwirken mit den lokalen Leitungsverantwortlichen vorbereitet werden.

(5) Standorte der Arbeit des Pastoralkollegs Niedersachsen sind die Tagungshäuser der beteiligten Kirchen in Braunschweig, Loccum und Rastede. Als Lernorte werden, jeweils abgestimmt auf Kursthema und Programm, verschiedene vorrangig von den durch Kooperationsvertrag beteiligten Kirchen genutzte Tagungseinrichtungen- und orte gewählt.

II. Leitung

§ 3

Gemeinsame Studienleitung

(1) Der gemeinsamen Studienleitung gehören der Rektor oder die Rektorin und die Studienleiter und Studienleiterinnen an. Die gemeinsame Studienleitung leitet das Pastoralkolleg unter Berücksichtigung der besonderen Stellung des Rektors oder der Rektorin. Auf Vorschlag des Kuratoriums – unter Beteiligung des Rektors oder der Rektorin – beruft das Landeskirchenamt die Studienleiter und Studienleiterinnen. Die Fachaufsicht für alle Mitglieder der gemeinsamen Studienleitung liegt beim Landeskirchenamt.

(2) Die Ausschreibung zur Besetzung der Stellen der gemeinsamen Studienleitung erfolgt in allen durch Kooperationsvertrag beteiligten Kirchen.

(3) Die gemeinsame Studienleitung berät unter Beachtung der Vorschläge des Kuratoriums insbesondere über die inhaltliche und organisatorische Gestaltung des Tagungsprogramms. Sie pflegt die intensive Kommunikation mit den beteiligten Kirchen und den unter § 2 Absatz 5 genannten Standorten. Die in § 2 Abs. 3 genannte jährliche Planungskonferenz unterstützt die Arbeit der Studienleitung.

§ 4

Rektor/Rektorin

(1) Auf Vorschlag des Kuratoriums – unter Beteiligung eines Mitglieds der Studienleitung – beruft das Landeskirchenamt den Rektor oder die Rektorin.

- (2) Der Rektor oder die Rektorin vertritt die Landeskirche in Angelegenheiten des Pastoralkollegs rechtsgeschäftlich im Rahmen der Vorgaben des Kuratoriums und der Landeskirche.
- (3) Der Rektor oder die Rektorin führt die Dienstaufsicht über die Studienleiter und Studienleiterinnen sowie über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pastoralkollegs. Er oder sie steht unter der Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes. Er oder sie ist berechtigt, an Vorstellungsgesprächen zur Besetzung von Stellen der Studienleiter und Studienleiterinnen teilzunehmen.
- (4) Der Dienstsitz des Rektors oder der Rektorin ist Loccum.

III. Kuratorium

§ 5

Zusammensetzung und Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Das Landeskirchenamt bildet für das Pastoralkolleg ein Kuratorium. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
- a) zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus jeder der durch Kooperationsvertrag beteiligten Kirchen
 - b) der Leiter oder die Leiterin des Referats des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers für die theologische Ausbildung und berufliche Fortbildung,
 - c) ein rechtskundiger Vertreter oder eine rechtskundige Vertreterin des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers,
 - d) ein Landessuperintendent oder eine Landessuperintendentin,
 - e) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen.
- (3) Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder des Kuratoriums für eine Amtszeit von fünf Jahren. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen. Weiterhin können bis zu zwei Mitglieder berufen werden, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen (Gaststatus).
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertretung.
- (5) Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. Sitzungen sollen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich stattfinden. Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen. Es beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Rektor oder die Rektorin nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (7) Über die Verhandlungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 6**Aufgaben des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Vorschlägen zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Fortbildungsprogramms,
- b) Beschlussfassung über die Haushalt- und Stellenpläne des Pastoralkollegs vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes,
- c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts der gemeinsamen Studienleitung,
- d) Anregung und Übertragung besonderer Aufgaben an die gemeinsame Studienleitung,
- e) die Unterbreitung von Vorschlägen an das Landeskirchenamt zur Besetzung der gemeinsamen Studienleitung,
- f) Unterbreitung von Vorschlägen zum Umfang der Stellenanteile der gemeinsamen Studienleitung an alle durch Kooperationsvertrag beteiligten Kirchen,
- g) Abgabe einer Empfehlung, wenn weitere Kirchen sich über einen Kooperationsvertrag am Pastoralkolleg beteiligen möchten.

(2) Bei der Besetzung von Stellen der gemeinsamen Studienleitung führt das Kuratorium die Vorstellungsgespräche.

IV. Schlussbestimmungen**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.